

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

**zur 1. Änderung der Satzung über die Festle-
gung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**



Landgemeinde Titz – Ortslage Müntz

Oktober 2021

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 18-112

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021	1
1.1.1	Bergbauliche Verhältnisse.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	1
1.1.3	Weitere Berücksichtigung	2
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33.....	3
2.1	Mit Schreiben vom 29.01.2021	3
2.1.1	Keine Bedenken	3
2.2	Mit Schreiben vom 15.07.2021	3
2.2.1	Keine Bedenken	3
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 09.08.2021	3
3.1.1	Keine Bedenken	3
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR.....	4
4.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021	4
4.1.1	Keine Bedenken	4
4.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	5
4.2.1	Keine Bedenken	5
5	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH.....	5
5.1	Mit Schreiben vom 21.01.2021	5
5.1.1	Richtfunk	5
5.1.2	Weitere Beteiligung	5
5.1.3	Anhang.....	7
5.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	8
5.2.1	Richtfunk	8
6	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES.....	10
6.1	Mit Schreiben vom 23.08.02021	10
6.1.1	Keine Bedenken	10
7	ERFTVERBAND	11
7.1	Mit Schreiben vom 29.01.2021	11
7.1.1	Grundwassermessstelle	11
7.1.2	Grundwasserabsenkung	11
7.1.3	Hinweis.....	12
7.1.4	Anhang.....	12

7.2	Mit Schreiben vom 18.08.2021	13
7.2.1	Keine Bedenken	13
8	ERICSSON SERVICES GMBH	14
8.1	Mit Schreiben vom 26.02.2021	14
8.1.1	Keine Bedenken	14
8.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	14
8.2.1	Keine Bedenken	14
9	FERNSTRABEN-BUNDESAMT	15
9.1	Mit Schreiben vom 12.02.2021	15
9.1.1	Keine Bedenken	15
9.2	Mit Schreiben vom 12.07.2021	16
9.2.1	Keine Bedenken	16
10	GEMEINDE TITZ WASSERWERK	17
10.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021	17
10.1.1	Keine Bedenken	17
10.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	17
10.2.1	Keine Bedenken	17
11	GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E.V.	17
11.1	Mit Schreiben vom 26.01.2021	17
11.1.1	Fläche 4	17
11.1.2	Fläche 5	18
12	GEMEINDE NIEDERZIER	19
12.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021	19
12.1.1	Keine Bedenken	19
12.2	Mit Schreiben vom 21.07.2021	19
12.2.1	Keine Bedenken	19
13	GEOLOGISCHER DIENST NRW	19
13.1	Mit Schreiben vom 15.01.2021	19
13.1.1	Erdbebengefährdung	19
13.1.2	Schutzgut Boden	21
14	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	21
14.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021	21
14.1.1	Keine Bedenken	21
14.2	Mit Schreiben vom 23.08.2021	21
14.2.1	Keine Bedenken	21
15	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.	22

15.1	Mit Schreiben vom 14.01.2021	22
15.1.1	Keine Bedenken	22
15.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021	23
15.2.1	Keine Bedenken	23
16	KREIS DÜREN.....	24
16.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021	24
16.1.1	Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	24
16.1.2	Wasserwirtschaft	26
16.1.3	Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen.....	27
16.1.4	Natur und Landschaft	27
16.1.5	Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)	28
16.2	Mit Schreiben vom 20.08.2021	29
16.2.1	Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	29
16.2.2	Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung.....	29
16.2.3	Ämter für Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Immissions- und Bodenschutz	34
16.2.4	Amt für Natur und Landschaft.....	34
16.2.5	Anlage 1: Ordnungs- und Rechtsamt	34
16.2.6	Anlage 2.....	37
17	NABU/BUND	42
17.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021	42
17.1.1	Fläche 4	42
17.1.2	Fläche 5	43
17.2	Mit Schreiben vom 04.08.2021	44
17.2.1	Keine Bedenken	44
18	LANDESBETRIEB STRAßEN NRW	44
18.1	Mit Schreiben vom 14.01.2021	44
18.1.1	Keine Bedenken	44
18.2	Mit Schreiben vom 07.07.2021	44
18.2.1	Keine Bedenken	44
19	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW.....	45
19.1	Mit Schreiben vom 17.08.2021	45
19.1.1	Landwirtschaftliche Fläche.....	45
20	LNU NRW	46
20.1	Mit Schreiben vom 21.02.2021	46
20.1.1	Grünlandumbruchverbot	46
20.2	Mit Schreiben vom 20.08.2021	46
20.2.1	Steinkauz	46

21	LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE	47
	21.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021	47
	21.1.1 Keine Bedenken	47
22	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	48
	22.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021	48
	22.1.1 Keine Bedenken	48
23	LVR DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE	48
	23.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021	48
	23.1.1 Allgemeine Hinweise	48
	23.1.2 Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe"	50
24	LVR AMT FÜR DENKMALPFLEGE.....	51
	24.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021	51
	24.1.1 Keine Bedenken	51
	24.2 Mit Schreiben vom 02.08.2021	52
	24.2.1 Keine Bedenken	52
25	REGIONNETZ GMBH	53
	25.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021	53
	25.1.1 Keine Bedenken	53
	25.2 Mit Schreiben vom	55
	25.2.1 Keine Bedenken	55
26	NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH.....	56
	26.1 Mit Schreiben vom 19.01.2021	56
	26.1.1 Keine Bedenken	56
	26.2 Mit Schreiben vom 14.07.2021	57
	26.2.1 Keine Bedenken	57
27	RURTALBAHN GMBH.....	57
	27.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021	57
	27.1.1 Keine Bedenken	57
28	RWE POWER AG	58
	28.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021	58
	28.1.1 Humose Böden	58
29	STADT BEDBURG	59
	29.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021	59
	29.1.1 Keine Bedenken	59
	29.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021	60
	29.2.1 Keine Bedenken	60

30	STADT ELSDORF	60
	30.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021	60
	30.1.1 Keine Bedenken	60
31	WASSERVERBAND EIFEL-RUR	60
	31.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021	60
	31.1.1 Überschwemmungsgebiet	60
	31.1.2 Anhang 1	62
	31.2 Mit Schreiben vom 06.09.2021	64
	31.2.1 Keine Bedenken	64
32	WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND	64
	32.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021	64
	32.1.1 Keine Bedenken	64
	32.1.2 Anhang	65
	32.2 Mit Schreiben vom	67
	32.2.1 Keine Bedenken	67
	32.2.2 Anlage 1.....	68

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, 2. Erneute Offenlage,
Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
1.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
1.1.1 Bergbauliche Verhältnisse		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Müntz 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Der nachfolgende Hinweis wird in die Innenbereichssatzung aufgenommen.</p> <p>2. Bergbau</p> <p><i>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Müntz 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>
1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen		
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 -5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der</p>	<p>Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der nachfolgende Hinweis wird in die Innenbereichssatzung aufgenommen.</p> <p>3. Grundwasserverhältnisse</p> <p><i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbe-</i></p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

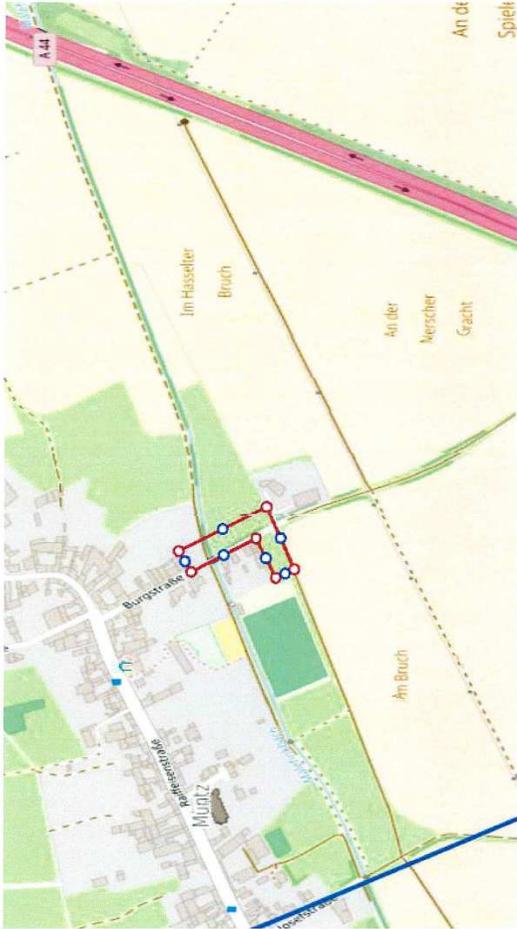
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p><i>richt, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 -2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</i></p>	
<p>1.1.3 Weitere Berücksichtigung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
2.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Mit Schreiben vom 15.07.2021		
2.2.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54		
3.1 Mit Schreiben vom 09.08.2021		
3.1.1 Keine Bedenken		
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Argumentation kann grundsätzlich nachvollzogen werden, jedoch sind Nachverdichtungen sowie verdichtete Bauweisen unter anderen Gesichtspunkten, beispielsweise des Flächenverbrauchs, positiv zu bewerten. Zudem handelt es sich bei den Plangebieten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

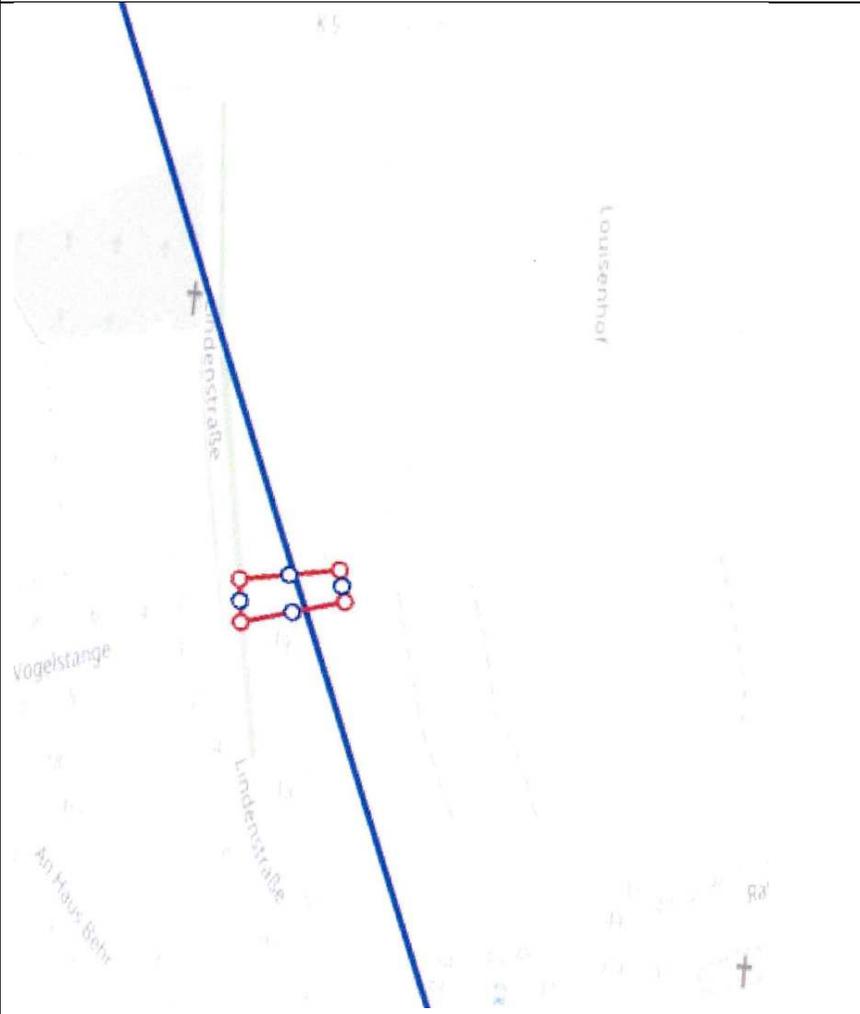
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörpern {GWK} 282_05 - Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen. Zustand mit "schlecht" bewertet. Des chemischen Zustands des GWKs war im 2. BWP noch mit "schlecht" bewertet und ist im 3. BWP mit "gut" bewertet. Gegen die Behördenbeteiligung zur Satzung 1 MT2 der Gemeinde Titz-Müntz bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>um eine kleine Flächen, sodass die Auswirkungen auf die gesamte Grundwasserneubildung minimal sein werden.</p>	
<p>4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p>		
<p>4.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021</p>		
<p>4.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
4.2.1 Keine Bedenken		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
5.1 Mit Schreiben vom 21.01.2021		
5.1.1 Richtfunk		
<p>Durch das markierte Projektgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.1.2 Weitere Beteiligung		
<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21</p>	<p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde diese in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com		

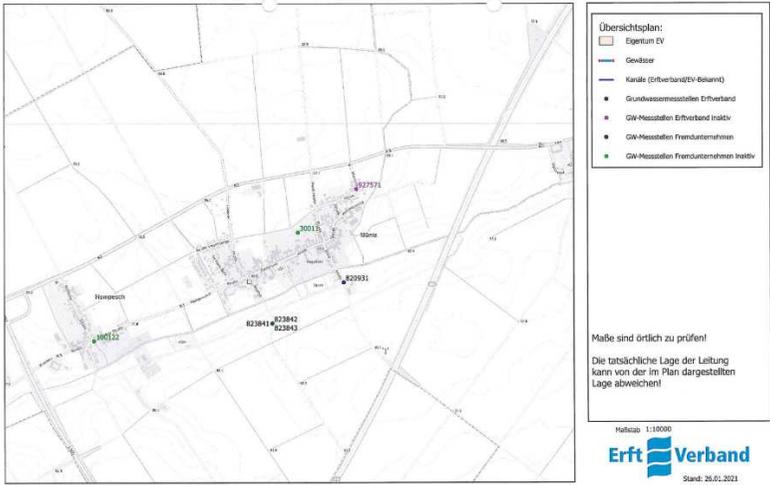
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5.1.3 Anhang		
	<p>Die gekennzeichnete Fläche ist nicht mehr Bestandteil der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

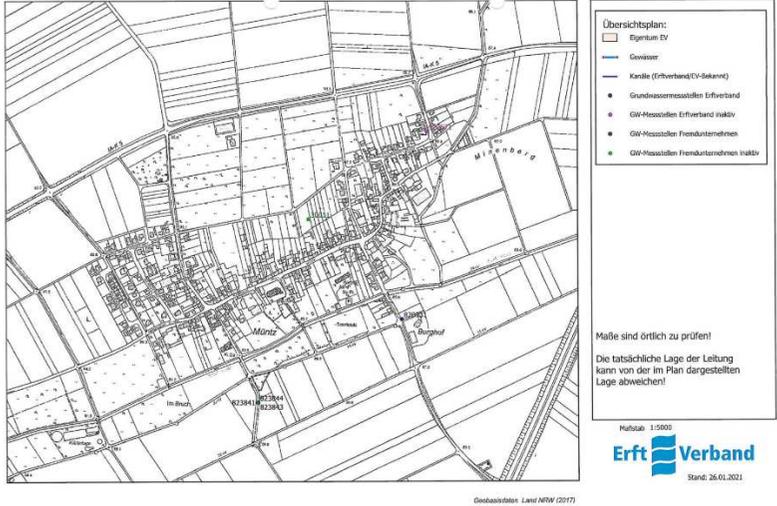
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
5.2.1 Richtfunk		
<p>Durch das Grundstück an der Ecke Lindenstraße/An der Vogelstange verläuft unser Richtfunk KY0730- KY1147 während das Planungsgebiet an der Burgstr. beim Sportplatz frei von Richtfunk ist. Im Bereich der Verbindung KY0730-KY1147 ist eine Bebauungshöhe von max. 25m ü. G. nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen. In diesem Fall müsste die Trasse zu Ihren Lasten umgebaut werden.</p> <p>In der Anlage "Mütz_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei .. Trassendaten.csv" die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke.</p> <p>Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre</p> <p>Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe von zukünftigen Gebäuden richtet sich nach der umliegenden Bebauung, da diese sich in das nähere Umfeld einfügen muss. Ein solches Vorbild ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine Gebäudehöhe von 25 m ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt und sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES		
6.1 Mit Schreiben vom 23.08.02021		
6.1.1 Keine Bedenken		
<p>östlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 391 die Autobahn 44, Abschnitt 9.</p> <p>Planungsziel ist die Erweiterung der Innenbereichssatzung um die Teilfläche 4- an der Lindenstraße, um den Bedarf an Wohnbauland decken zu können. Die Teilfläche 5 am südlichen Ortsrand von Müntz wird, wegen erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken, nicht mehr in die Satzung einbezogen.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn 44 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Eine spürbare Änderung des Verkehrsaufkommens durch die zusätzliche Bebauung mit Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz ist nicht zu erwarten. Die planbedingten Eingriffe werden östlich angrenzend an die Teilflächen 4 ausgeglichen, durch Aufwertung des Grünlandes zu einer Obstbaumwiese. Belange der Straßenbauverwaltung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 17)</p> <p>Bezüglich der Verkehrsemissionen kann der Hinweis ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Verkehrsemissionen</p> <p><i>Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung gegen Verkehrsemissionen der Autobahn 44.</i></p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
werden durch die festgesetzte Kompensationsmaßnahme nicht berührt.		
7 ERFTVERBAND		
7.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021		
7.1.1 Grundwassermessstelle		
<p>wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die Grundwassermessstellen befinden sich innerhalb der Teilfläche 5. Diese wird aufgrund von wasserschutzrechtlichen und artenschutzrechtlicheren Gründen aus der Planung herausgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.1.2 Grundwasserabsenkung		
<p>Des Weiteren ist die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplanes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Bebauungsplanes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 -</p>	<p>Mit der Stellungnahme vom 11.01.2021 hat die Bezirksregierung Arnsberg auf diesen Umstand hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planung aufgenommen (vgl. Kap. 1.1.1).</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de.		
7.1.3 Hinweis		
Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.4 Anhang		
	Die Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
<p>7.2 Mit Schreiben vom 18.08.2021</p>		
<p>7.2.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 ERICSSON SERVICES GMBH		
8.1 Mit Schreiben vom 26.02.2021		
8.1.1 Keine Bedenken		
<p>die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Bitte schicken Sie Ihre Anfragen ausschließlich an die bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Kap. 4). Die Stellungnahme wurde in die Abwägung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
8.2.1 Keine Bedenken		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt (vgl. Kap. 4). Die Stellungnahme wurde in die Abwägung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dtt-gmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>		
<p>9 FERNSTRABEN-BUNDESAMT</p>		
<p>9.1 Mit Schreiben vom 12.02.2021</p>		
<p>9.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt.</p> <p>Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.</p>		
<p>9.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021</p>		
<p>9.2.1 Keine Bedenken</p>		
<p>vielen Dank für Ihre Nachricht und die Beteiligung im genannten Verfahren. Wir möchten Sie bitten, uns mitzuteilen, ob anbaurechtliche Belange von der Änderung Ihrer Innenbereichssatzung betroffen sind. Außerdem würden wir Sie bitten, die folgenden anbaurechtlichen Belange der Bundesfernstraßen in die Satzung aufzunehmen:</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 FStrG ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, verboten. Dies gilt ebenso für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen jegliche Errichtung, erhebliche Änderung und veränderte Nutzung von baulichen Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen in Bundesverwaltung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p> <p>Nach § 9 Abs. 6 FStrG sind Anlagen der Außenwerbung den Hochbauten nach § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 2 FStrG gleichgestellt. Weiterhin</p>	<p>Alle Plangebiete liegen deutlich über 100 m von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen entfernt. Somit werden durch die vorliegende Planung keine Hochbauten, Abgrabungen oder Aufschüttungen begründet. Auch Werbeanlagen werden durch die Planung nicht begründet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bedürfen auch Werbeanlagen außerhalb der 100m an Bundesautobahnen nach § 33 StVO i. V. m. § 46 StVO einer Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie potenziell eine Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB entfalten können.		
10 GEMEINDE TITZ WASSERWERK		
10.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
10.1.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
10.2.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E.V.		
11.1 Mit Schreiben vom 26.01.2021		
11.1.1 Fläche 4		
zu der o.g. Planungsabsicht nimmt die EGE wie folgt Stellung: Zu Fläche 4: Die zur Einbeziehung in den Innenbereich vorgesehene Fläche 4 ist Nahrungshabitat des Steinkauzes. Das Revierzentrum liegt nur 120 m von der Fläche 4 entfernt. Der	Die Fläche 4 liegt in einem untergeordneten Nahrungshabitat des Steinkauzes. Der Gutachter ist jedoch der Ansicht, dass sich im Umfeld ausreichende Grünlandflächen bestehen und eine Gefährdung konnte ausgeschlossen werden (vgl. Fehr,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>Gutachter Hartmut Fehr führt in der ASP vom 21.08.2020 auf S. 10 unten aus, diese Fläche 4 sei für den Steinkauz „von untergeordneter Bedeutung, da große Ausweichflächen in der Umgeben vorhanden sind“. Diese Annahme wird von uns nicht geteilt; sie verkennt, dass es aufgrund der Intensivierung der Landnutzung an einer ausreichenden Nahrungsbasis für Steinkäuze fehlt und die als vorhanden bezeichneten „Ausweichflächen“ die Verluste nicht substituieren können.</p> <p>Die Einbeziehung der Fläche 4 erfordert vielmehr einen-Ausgleich dieser Funktion im Aktionsgebiet des betroffenen Steinkauzvorkommens. Ein solcher Ausgleich kann nur bedingt wie geplant mit der Anpflanzung einiger Obstbäume auf vorhandenem Grünland erreicht werden. Mit den Obstbäumen bieten sich für den Kauz zwar Ansitzwarten für die Jagd auf Bodentiere. Das Angebot an Nahrungstieren vergrößert sich auf diese Weise aber nur bedingt. Insofern ist auf einer deutlich größeren Fläche eine Verbesserung der Nahrungssituation herbeizuführen als jetzt vorgesehen ist. Es bedarf eines schlüssigen Konzeptes, der rechtlichen Sicherung und einer steinkauzgerechten Bewirtschaftung oder Pflege der erforderlichen Flächen, um die Verbesserung der Nahrungssituation zu gewährleisten. Daran fehlt es vorliegend.</p>	<p>2020). Aus diesen Gründen hält die Gemeinde an der Einbeziehung der Fläche 4 fest.</p>	
<p>11.1.2 Fläche 5</p>		
<p>Zu Fläche 5: Die Einbeziehung dieser Fläche lehnen wir aus den in der ASP von Gutachter Hartmut Fehr dargelegten Gründen ab. Die Anforderungen an eine CEF-Maßnahme für den Fall der Einbeziehung hat der Gutachter prinzipiell zutreffend dargestellt und zugleich auf die Unwägbarkeiten einer solchen Planung -auch für die Bauabsichten selbst - ausdrücklich hingewiesen. Zudem wäre es im Bebauungsfall auch hier - wie im Fall der Fläche 4 und wie dort begründet - nicht mit Art und Umfang der dargestellten Maßnahmen getan. Vielmehr wäre auch hier eine deutlich größere Fläche für eine Verbesserung</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Nahrungssituation zu entwickeln als jetzt vorgesehen ist, weil die hierfür vorgesehene Fläche bereits essentielles Nahrungshabitat ist. Zudem bedarf es wie im Falle eines Ausgleichs für die Inanspruchnahme der Fläche 4 eines schlüssigen Konzeptes für den Ausgleich.		
12 GEMEINDE NIEDERZIER		
12.1 Mit Schreiben vom 01.02.2021		
12.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2 Mit Schreiben vom 21.07.2021		
12.2.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
13.1 Mit Schreiben vom 15.01.2021		
13.1.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise als Ergänzung der textlichen Festsetzungen: Erdbebengefährdung	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können.	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Titz, Gemarkung Müntz: 3/S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>	<p>Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>4. Erdbebengefährdung</p> <p>Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>folgenden Beschluss zu fassen: Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13.1.2 Schutzgut Boden		
Schutzgut Boden Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Es wird der folgende Hinweis in die Satzung aufgenommen. 5. Mutterboden <i>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</i>	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.
14 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
14.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021		
14.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Mit Schreiben vom 23.08.2021		
14.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.		
15.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
15.1.1 Keine Bedenken		
<p>wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausnahmslos drainiert sind. Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, müssen diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Planungen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, da diese nicht zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können, regen wir bereits an dieser Stelle an, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich findet direkt auf den angrenzenden Flächen der Fläche 4 statt. Es wird Grünland zu einer Obstbaumwiese aufgewertet. Aufgrund der geringen Fläche jedoch nur auf 553 m².</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021		
15.2.1 Keine Bedenken		
<p>wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausnahmslos drainiert sind.</p> <p>Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, müssen diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt. Inanspruchnahmen, von (landwirtschaftlich genutzten) Flächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich findet direkt auf den angrenzenden Flächen der Fläche 4 statt. Es wird Grünland zu einer Obstbaumwiese aufgewertet. Aufgrund der geringen Fläche jedoch nur auf 553 m².</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16 KREIS DÜREN		
16.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021		
16.1.1 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		
<p>das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung begrüßt grundsätzlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Wachstumsoffensive • das Engagement der kreisangehörigen Kommunen zur Schaffung von Wohnraum und versucht die kreisangehörigen Kommunen dahingehend bestmöglich zu unterstützen. Bezüglich der Einbeziehung der Teilfläche 4 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. da diese im FNP bereits als Mischbaufläche dargestellt wird und von geringem Umfang ist. Dem entgegen steht die Einbeziehung der Teilfläche 5. Da diese im Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird, äußern wir Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Ordnung in der Ortslage Müntz. Laut Kommentar "Brüggelmann" zum Baugesetzbuch ist eine generelle Voraussetzung einer solchen Satzung u.a. eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die städtebauliche Ordnung durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist jedoch nur gegeben, wenn sie den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht (Urteil VGH BaWü v. 08.04.2009 ff.).</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p> <p>Jedoch ist anzumerken, dass eine Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan, unserer Auffassung nach, kein Kriterium ist. Im Gesetzestext wird der Flächennutzungsplan für die Entwicklungssatzung nach §34 Abs. 4, Satz 2 BauGB explizit erwähnt. Dies gilt jedoch nicht für den §34 Abs. 4, Satz 3 BauGB. Somit ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Bedingung, dass der im Flächennutzungsplan eine Baufläche dargestellt sein muss, auch hier Erwähnung finden würde. Des Weiteren sind auch Battis/Krautzberger/Löhr und Reidt der Ansicht, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung nur dann nicht möglich ist, wenn für die betreffenden Grundstücke im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung in den Innenbereich nicht zu vereinbarende Nutzung dargestellt ist (z.B. die Darstellung für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder des überörtlichen Verkehrs, die durch die Einbeziehung des Grundstücks in den Innenbereich nicht mehr umsetzbar wären). Sofern der Flächennutzungsplan jedoch andere Nutzungsmöglichkeiten nicht gezielt ausschließt – wie zB bei der bloßen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft steht dies der Einbeziehung in einer Innenbereichssatzung nicht entgegen (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 34 Rn. 90-94).</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

3. Generelle Voraussetzungen (Abs. 5 Satz 1)

19 a) Geordnete städtebauliche Entwicklung (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1). Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 müssen Satzungen nach Nr. 2 (Entwicklungssatzungen) und nach Nr. 3 (Ergänzungssatzungen) mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Klarstellungssatzungen) gilt § 34 Abs. 4 Satz 2 nicht. Dies beruht darauf, dass durch die bloße Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung nicht möglich ist. Sofern die Klarstellungssatzung über die Festlegung der Abgrenzung in Zweifelsfällen hinaus noch neue Bauplätze schaffen würde, wäre sie nichtig. Auch eine Einbeziehungssatzung wird i. d. R. die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigen, da sie nur erlassen werden darf, wenn die erfasste Fläche durch angrenzende Bebauung im Innenbereich geprägt wird (Lenz ZfBR 1982, 17).

0 Mit der städtebaulichen Ordnung vereinbar ist eine Satzung nach § 34 Abs. 4 nur, wenn sie den Festsetzungen des FPlans entspricht (VGH BaWü 8.4.2009 – 5 S 1054/08 – ZfBR 2009,793; BayVGH 12.3.2019 – 1 NE 19.85 Rn. 19; Dyong ZfBR 1982, 110; Lenz BauR 1987, 8; Söfker in E/Z/B/K 125. Lfg. 2017 § 34 Rn. 105). Läuft die Satzung dem FPlan zuwider, ist sie nichtig, da der FPlan die Grundkonzeption der Planungsvorstellungen der Gemeinde enthält. Eine Ausnahme hiervon ist allerdings zu machen, wenn der FPlan infolge andersartiger baulicher Entwicklung obsolet geworden ist. Dagegen reicht es nicht aus, dass die Darstellungen des FPlans nicht mehr den aktuellen Planungsvorstellungen der Gemeinde entsprechen und diese daher den FPlan insoweit ändern will.

1 Eine Übereinstimmung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung setzt grds. voraus, dass es einer ordnungsgemäßen Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange i. S. des § 1 Abs. 7 entspricht, an dieser Stelle den dort vorhandenen Gebäudekomplex zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu entwickeln bzw. den Ortsrand durch Einbeziehung unbebauter Grundstücke abzurunden (OVG Magdeburg 11.8.2010 – 2 K 108/09 – BRS 76 Nr. 90; OVG Lüneburg 27.3.2008 – 1 KN 235/05 –; BayVGH 12.3.2019 – 1 NE 19.85 Rn. 8; Hofherr in Berl. Komm. 3. Aufl. 4. Lfg. 2005 § 34 Rn. 80a; Spannowsky/Uechtritz 2. Aufl. 2014 § 34 Rn. 81; Jäde in J/D/W 7. Aufl. 2014 § 34 Rn. 52). Dementsprechend ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu verneinen, wenn die Schaffung neuer Bauplätze im Außenbereich zu städtebaulichen Spannungen führt oder bestehende Spannungen verstärkt, etwa wenn in der Nachbarschaft eines wegen seiner Emissionen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegierten Landwirtschaftsbetrieb durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 neue Wohnbauvorhaben zugelassen werden (OVG Lüneburg a. a. O.). Diese städtebaulichen Spannungen können nur durch Aufstellung eines BPlans gelöst werden (BayVGH 4.8.1988 – 2 N 86.03043 – BRS 48 Nr. 55; OVG Saar 19.4.1981 – 2 N 4/80 – BRS 38 Nr. 76; OVG Münster 14.12.2012 – 2 D 100.11 NE Rn. 47 ff.).

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.1.2 Wasserwirtschaft		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p>Die Ergänzungssatzung beinhaltet 2 Flächen: das Plangebiet östlich der Lindenstraße sowie das Plangebiet östlich der Burgstraße.</p> <p>I. Plangebiet östlich der Lindenstraße: Gegen eine Bebauung in diesem Plangebiet bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>II. Plangebiet östlich der Burgstraße: Das Plangebiet wird vom Fließgewässer 'Malefinkbach' durchflossen.</p> <p>1. Hochwasserschutz und Überflutungsflächen: Der Malefinkbach ist in verschiedenen Gewässerabschnitten nicht ausreichend leistungsfähig. Nach örtlichen Beobachtungen tritt der Malefinkbach im Plangebiet bei Hochwasser über die Ufer. Zur Ausdehnung der Überflutungsflächen liegen hier jedoch keine Unterlagen vor.</p> <p>Der Wasserverband Eifel-Rur hat für den Malefinkbach eine hydrologische Untersuchung vorgenommen. Hieraus sind die Überflutungsflächen erkennbar.</p> <p>Grundsätzlich sind Überschwemmungsflächen von einer Bebauung freizuhalten. In wie weit dies das gesamte Plangebiet oder Teile davon betrifft, kann derzeit nicht beurteilt werden.</p> <p>Somit bestehen gegen das Plangebiet östlich der Burgstraße aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.</p> <p>2. Uferrandstreifen: Gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m breit. Verboten ist die Errichtung</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.</p> <p>Daher ist entlang des Malefinkbaches ein Uferrandstreifen festzusetzen und eine entsprechende textliche Festsetzung in die Ergänzungssatzung aufzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Rd.Erl. des MURL vom 24.09.1987; Az.: IV B 5-1.05.02 und auf § 9, Abs. 20 BauGB, wonach im Bebauungsplan bzw. in der Ergänzungssatzung Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden können.</p>		
<p>16.1.3 Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen</p>		
<p>Aus immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Innenbereichssatzung MT 2, Ortslage Müntz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.1.4 Natur und Landschaft</p>		
<p>Zur Einbeziehungssatzung liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung und eine Artenschutzvorprüfung vor.</p> <p>Es sollen zwei Bereiche, Teilbereich "4" nordöstlich an der Lindenstraße und Teilbereich "5" südlich an der Burgstraße in die Ortslage einbezogen werden.</p> <p>Gegen die Einbeziehung des Teilbereichs "4", der im Landschaftsplan (LP) 11 Titz/Jülich-Ost mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel 4 "Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanarischen Festsetzung" dargestellt ist, bestehen diesseits keine Bedenken.</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Gegen die Einbeziehung des Teilbereichs "5", der im LP 11 Titz/Jülich-Ost teils gemäß Ziffer 2.4.1-6 als GLB "Obstwiesen und -weiden (Obstwiese südöstlich von Müntz)" und teils als LSG gemäß Ziffer 2.2-3 "Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler" festgesetzt ist, bestehen erhebliche Bedenken. Der Erweiterung der Ortslage in diesem Bereich stehen sowohl die Ziele des Landschaftsplans als auch des Artenschutzes entgegen.</p> <p>Diese Bedenken sind als Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG-NRW zu werten.</p> <p>Begründung: Die getroffenen naturschutzrechtlichen Festsetzungen im LP basieren auf der Wertigkeit des Gebietes u.a. für den Artenschutz. Entsprechend der vorgenannten Schutzgebietsausweisungen ist es u.a. verboten bauliche Anlagen zu errichten.</p> <p>Weiterhin ist gemäß § 44 Abs. 1 Nrn.: 1 - 3 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten.</p> <p>Hinweis: Auch das vorliegende Artenschutzgutachten rät von einer Inanspruchnahme der Fläche "5" ab.</p>		
<p>16.1.5 Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)</p>		
<p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in der Sitzung am 17. Februar 2021 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat macht keine Einwände zum Bereich nordöstlich der Lindenstraße (Teilbereich 4), widerspricht aber der Einbeziehung in die Ortslage für den Bereich südöstlich an de' Burgstraße (Teilbereich 5).</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.2 Mit Schreiben vom 20.08.2021		
16.2.1 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung		
<p>In der erneuten Offenlage zur Innenbereichssatzung Titz Nr. MT 2, wurde im Vergleich zur ersten Offenlage die Teilfläche 5 aus dem Satzungsverfahren gestrichen. Die erneute Offenlage umfasst lediglich noch die Teilfläche 4 an der Lindenstraße. Da diese im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen ist, ist hier aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Ordnung gegeben und wir schließen uns der Stellungnahme von Amt 63 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.2.2 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung		
<p>In der Begründung zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gemeinde Titz Ortsteil Müntz wird unter Punkt 2.2 Flächennutzungsplan davon ausgegangen, dass bei der Einbeziehung der Flächennutzungsplan - mit Ausweisung Fläche für die Landwirtschaft eine geordnete städtebaulichen Entwicklung, dem Vorhaben nicht entgegensteht.</p> <p>Unter zu Grunde Legung der Rechtsprechung und der Kommentierung ist dem nicht so. (VGH BadenWürttemberg Beschlusses 8.4.2009 5 S 1054108 BayVGH, Beschluss vom 12.03.2019, 1 NE 19.85; so auch Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 34 Randnr. 118 b, 119 sowie Dürr 1 in Brügelmann, BauGB, § 34, Randnr. 210).</p> <p>Läuft die Satzung also den Darstellungen im FNP zuwider, kann dies die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Frage stellen, mit der</p>	<p>Durch <u>Entwicklungssatzungen</u> nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB können die Gemeinden „bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind“. Darüber hinaus können die Gemeinden durch <u>Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung</u> nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „<i>einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.</i>“ Während das Erfordernis der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan für die Entwicklungssatzung explizit aufgeführt wird, ist dies bei der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung nicht der Fall. Damit legt bereits der genaue Gesetzeswortlaut nahe, dass die Aufstellung der zuletzt genannten Satzung nicht an die Darstellung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Folge, dass die Satzung nichtig wäre, wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Im Bezug auf die Fläche Nr. 5 wird diese geordnete städtebauliche Entwicklung in Frage gestellt. Diese Fläche liegt komplett in der Fläche für Landwirtschaft und wird über die letzte Bebauung hinweg erweitert, so dass hier keine geordnete Städtebaulichen Entwicklung gegeben ist, wenn der Flächennutzungsplan nicht parallel geändert angepasst wird.</p> <p>Bei der Einbeziehung der Fläche Nr. 4 Lindenstraße ist eine geordnete Städtebauliche Entwicklung gegeben, da der Flächennutzungsplan eine Baufläche ausweist.</p> <p>Hinweis: Die Erschließungsstraßen sind nur Teilausgebaut, es fehlt die Straßenentwässerung und der Bürgersteig.</p> <p>Als Anlage wird die Rechtsexpertise des Ordnungs- und Rechtsamtes beigefügt.</p>	<p>Bauflächen gebunden ist. In der vom Eingeber aufgeführten Rechtsprechung wird demgegenüber wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht (Rieger in Schrödter a.a.O. § 34 RdNr. 92; Dürr in Brügelmann, BauGB, § 34 RdNr. 127; Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 34 RdNr. 105). Vorliegend steht die Ausweisung einer Teilfläche [...] im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze des sogenannten Entwicklungsgebots i. S. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden (Senatsurt. v. 19.05.2004 - 5 S 2771/01 -, BRS 67 Nr. 94 zum insoweit vergleichbaren Fall einer Festlegungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Söfker a.a.O., § 34 RdNr. 120, 105).“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.04.2009 - 5 S 1054/08, Rn 45)</p> <p>Dem kann zunächst entgegengehalten werden, dass sich der Senat u.A. auf ein eigenes Urteil von 19.05.2004 zur Entwicklungssatzung bezieht. Bereits an dieser Stelle erfolgt somit eine inhaltliche Vermischung der <u>Entwicklungssatzung</u> und der – vorliegend verfahrensgegenständlichen – <u>Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung</u>.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Ebenso wird im Urteil Bezug genommen auf die Randnummern 105 und 120 des Kommentars zum Baugesetzbuch von Ernst-Zinkahn-Bielenberg. Unter Randnummer 105 wird jedoch lediglich ausgeführt, dass die <u>Entwicklungssatzung</u> an die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan gebunden ist:</p> <p><i>„Die Fläche, die in der Entwicklungssatzung festgelegt wird, muss im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein“ (vgl. EZBK/Söfker BauGB § 34 Rn. 105)</i></p> <p>Darüber hinaus wird unter Randnummer 120 darauf verwiesen, dass die Aufstellung einer Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung an eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gebunden ist. Dies wird von der Gemeinde keinesfalls in Frage gestellt. Allerdings wird im Kommentar deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan lediglich ein Indiz für eine geordnete, städtebauliche Entwicklung darstellt; nicht jedoch eine Voraussetzung:</p> <p><i>„Nicht erforderlich ist, dass für einzelne Außenbereichsflächen im Flächennutzungsplan Bauflächen dargestellt worden sind (anders die Entwicklungssatzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2). Allerdings kann die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (dazu → Rn. 120) unterstützen.“ (vgl. ebd. Rn. 118b)</i></p> <p>Eine Ausnahme von den vorgenannten Aussagen wird lediglich für den Fall gesehen, dass eine Satzung im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes steht:</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>„Davon zu trennen ist der Fall, in dem die Satzung im Widerspruch steht zu Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dies kann die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Frage stellen.“ (vgl. ebd.)</p> <p>Da eine geordnete, städtebauliche Entwicklung nicht an die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan gebunden ist, kann ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht bereits dann vorliegen, wenn in diesem die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ getroffen wird. Vielmehr bedarf es einer Darstellung, die der Aufstellung einer Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung explizit entgegensteht:</p> <p>„Für die Ergänzungssatzung gilt Ähnliches. Mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es auch hier nicht vereinbar, wenn für die betreffenden Grundstücke im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung in den Innenbereich nicht zu vereinbarende Nutzung dargestellt ist (zB die Darstellung für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder des überörtlichen Verkehrs, die durch die Einbeziehung des Grundstücks in den Innenbereich nicht mehr umsetzbar wären). Sofern der Flächennutzungsplan jedoch andere Nutzungsmöglichkeiten nicht gezielt ausschließt – wie zB bei der bloßen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (→ § 35 Rn. 73) –, steht dies der Einbeziehung in einer Innenbereichssatzung nicht entgegen.“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 34 Rn. 91)</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen kann die vom Eingeber aufgeführte Rechtsprechung</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>nicht auf den vorliegenden Planungsfall übertragen werden. Allerdings bringt auch das Amt 63 des Kreises Düren nichts anderes zum Ausdruck. Vielmehr fasst dieses wir folgt zusammen:</p> <p><i>„Eine allgemeingültige Aussage darüber, ob die abweichenden Darstellungen eines FNP einer Einbeziehungssatzung entgegenstehen, ist nach dem oben Gesagten nicht möglich. Es ist jeweils eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles erforderlich, ob unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen des Entwicklungsgebotes Abweichungen vom FNP zulässig sind.“ (vgl. Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)</i></p> <p>Im vorliegenden Fall ist eine geordnete, städtebauliche Entwicklung erkennbar. Die für eine Einbeziehung vorgesehenen Flächen sind jeweils kleinteilig. Sie werden überwiegend von bodenrechtlich oder städtebaulich relevanten Nutzungen wie Wirtschaftswegen oder Gehölzstrukturen eingefasst und würden die Ortslage in kompakter Weise abrunden.</p> <p>Aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnittes sowie ihrer Abgrenzung gegenüber den umliegenden Nutzungen wären die an die zur Einbeziehung empfohlenen Fläche angrenzenden Bereiche weiterhin dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Entstehung ungewollter Baulücken und hierdurch bedingter, ungesteuerter Siedlungsentwicklungen wäre nicht zu befürchten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.2.3 Ämter für Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Immissions- und Bodenschutz		
Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2.4 Amt für Natur und Landschaft		
<p>Zur Satzung liegen neben dem Plan die Begründung und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor. Die notwendig plangebietsexterne Kompensation (Anlage einer Obstbaumwiese) der vorbereiteten Eingriffsfolgen bedarf der verbindlichen Absicherung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p>Gegen die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Müntz bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn die Kompensation entsprechend der Darlegung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Seite 15, ergänzt um Aussagen zur fachgerechten Obstbaumpflege (siehe beigefügte pdfDatei) und zur Grünlandnutzung vor Satzungsbeschluss abgesichert wird.</p>	Der Ausgleich wird verbindlich über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2.5 Anlage 1: Ordnungs- und Rechtsamt		
<p>nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungs/Einbeziehungssatzung).</p> <p>Dem Gesetzeswortlaut nach ist hierbei- im Gegensatz zur Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Die vorgetragenen Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>eine Darstellung dieser Flächen im FNP als Baufläche nicht erforderlich.</p> <p>Allerdings ist weitere Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung, dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).</p> <p>Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des FNP nicht widerspricht (so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.04.2009, 5 S 1 054/08; BayVGH, Beschluss vom 12.03.2019, 1 NE 19.85; so auch Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, § 34 Randnr. 118 b, 119 sowie Dürr in Brügelmann, BauGB, § 34, Randnr. 21 0).</p> <p>Läuft die Satzung also den Darstellungen im FNP zuwider, kann dies die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung in Frage stellen, mit der Folge, dass die Satzung nichtig wäre, wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist.</p> <p>Hierbei ist jedoch zu beachten, dass hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des FNP die Grundsätze des sogen. Entwicklungsgebotes im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden sind (so VGH BW, BayVGH s.o.) "Entwickeln" bedeutet dabei nicht, dass die Darstellungen des FNP lediglich auf den Maßstab des BPlans heruntergebrochen werden. Vielmehr ist die grobmaschige Planung des FNP auf die Ebene des BPianes zu konkretisieren. Dabei kann es zulässig sein, die Grenze zwischen den Nutzungsarten zu verschieben oder auch für kleinere Flächen eine andere Nutzung festzusetzen.</p> <p>Bezogen auf die Einbeziehungssatzung bedeutet dies, dass Abweichungen der Satzung von den Darstellungen</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>des FNP dann zulässig sind, wenn sie sich aus dem Übergang in eine konkretere Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des FNP unberührt lassen. Ein geringer Umfang der Abweichung kann dabei noch vom sogen. "Entwicklungsspielraum" gedeckt sein.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten:</p> <p>Eine allgemeingültige Aussage darüber, ob die abweichenden Darstellungen eines FNP einer Einbeziehungsatzung entgegenstehen, ist nach dem oben Gesagten nicht möglich. Es ist jeweils eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles erforderlich, ob unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen des Entwicklungsgebotes Abweichungen vom FNP zulässig sind.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16.2.6 Anlage 2		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p style="text-align: center;">Fachgerechte Obstbaumpflege Stand 09/2006</p> <p>(Erarbeitet durch Naturförderstation im Kreis Coesfeld und in Teilen geändert durch ULB, Kreis Düren)</p> <p>Das Ziel der Obstbaumpflege ist es, möglichst gesunde und langlebige Bäume aufzubauen. Der Obstbaumschnitt dient dazu, ein stabiles Gerüst aufzubauen und einen Ausgleich zwischen Holzzuwachs und Fruchtmenge zu erzielen. Er ist die wichtigste Maßnahme zum vorbeugenden Pflanzenschutz. Abhängig von der jeweiligen Pflege können Obstbäume 80 Jahre und älter werden und dabei gute Erträge liefern.</p> <p>Die Lebensdauer eines Obstbaumes wird in drei Entwicklungsphasen eingeteilt:</p> <p>die Jugendphase, die Ertragsphase und die Altersphase.</p>  <p style="text-align: center;">Lucke et al. 1992</p> <p>1. Planung</p> <p>Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Obstwiesen ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Standortvoraussetzungen</i> Gut geeignet sind lockere, mittelschwere Böden, die nährstoff- und humusreich sind. Bei Nachpflanzungen sollte der alte Standort möglichst gemieden werden, da die Bodenmüdigkeit in diesem Bereich zu schlechterem Wachstum führt. • <i>Nährstoffgehalte</i> Bei Verdacht auf Nährstoffmangel sollte eine Bodenuntersuchung durch die Landwirtschaftliche Untersuchungs und Forschungsanstalt (LUF) der LWK erfolgen. Nach Empfehlung der LUF ist eine gezielte Düngung mit Kompost oder Festmist durch zu führen. • <i>Pflanzabstand</i> aufgrund der Richtlinie im Vertragsnaturschutz i.d.R. 12,5 – 16,5 m (ULB-DN) • <i>Pflanzmaterial</i> gesunde, nach Möglichkeit virusfreie Hochstämme (Kronenansatz 130 – 200 cm), nach den Gütebestimmungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung – Landschaftsbau e.V.) • <i>Pflanzenzeit</i> Herbst (Oktober/November) bis ins Frühjahr (März/April), sofern der Boden frostfrei ist. Bevorzugt sollte jedoch im Herbst gepflanzt werden, weil die Bäume dann noch vor dem Winter Feinwurzeln bilden. <p>2. Werkzeug</p>  <p style="text-align: center;">Riess 1999</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptwerkzeuge bei der Pflege von Obstbäumen sind neben einer Schere (1), eine Säge mit verstellbarem Sägeblatt (2), eine Astschere mit langen Griffen (3), eine Hippe (4), ein Schleifstein (5) und natürlich eine ausreichend lange Leiter. • Wichtig sind scharfe und saubere Schnittwerkzeuge, damit die Wundränder möglichst glatt sind und die Wunde schnell verheilen kann. <p style="text-align: right;">1</p>	<p style="color: red; text-align: center;">Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p style="color: red; text-align: center;">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

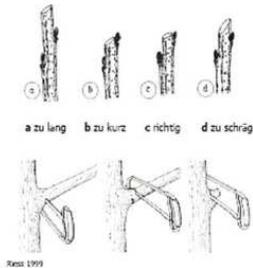
Beschlussvorschläge

3. Schnittzeitpunkt

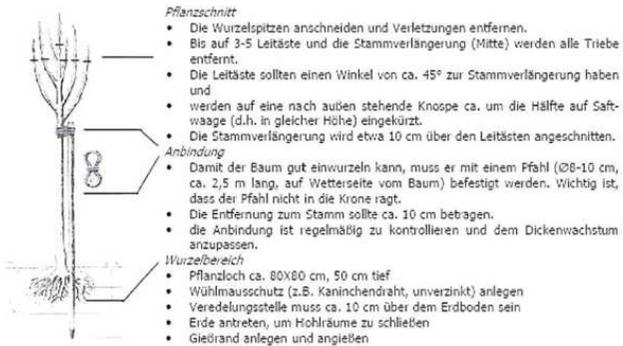
- Der bevorzugte Schnittzeitpunkt liegt in den Wintermonaten. In unbelaubtem Zustand lässt sich einfacher arbeiten, und der Baum verliert nicht unnötig Nährstoffe, da er sich in der Saftruhe befindet.
- kranke oder abgestorbene Äste und Zweige sollten jedoch bei belaubtem Zustand des Obstbaumes entfernt werden (einfacheres Erkennen).
- Will man aber einen Baum im Wuchs bremsen, sollte man den Schnitt in den Sommer verlegen bzw. zusätzlich einen Sommerschnitt durchführen (dies gilt nicht für Jungbäume).
- Bei Sauerkirschen (und Süßkirschen) empfiehlt sich bei älteren Bäumen ein Sommerschnitt nach der Ernte. Da sie am einjährigen Holz tragen kann der Baum so bereits neue Fruchtruten bilden.

4. Schnittregeln

- Bei jungen Bäumen werden die Triebe so auf Außen- augen geschnitten, dass keine Zapfen stehen bleiben (siehe rechts).
- Konkurrenztriebe, Äste die nach innen wachsen und Äste die sich scheuern, krank oder abgestorben sind werden entfernt (krankes Holz aus der Obstwiese entfernen).
- Bei älteren Bäumen werden Äste abgeleitet oder ganz entfernt.
- Starke Äste werden nicht sofort auf Achsbung gesägt, sondern erst von unten angesägt, damit es nicht zum Ausreißen des Astes kommt (siehe rechts unten).
- Ränder von Stammwunden werden mit der Hippe glatt ausgeschnitten.
- Generell fördert ein starker Schnitt einen starken Neutrieb und ein schwacher Schnitt auch einen schwachen Neutrieb.



5. Pflanzung



2

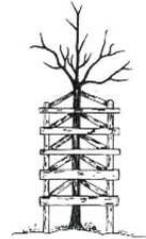
Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

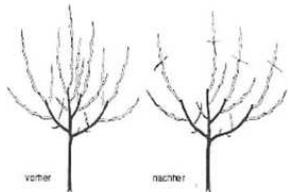
6. Anwuchshilfe und Verbisschutz (Beispiel)

- **„Dreibock“**
3 Pfosten mit Querhölzern vernageln, Abstand der Pfosten zum Baum mind. 0,5 m (bei Pferdebeweidung mind. 1 m / Pferdebeweidung auf Streuobstwiesen ist problematisch und sollte nur in Ausnahmefällen zugelassen werden! Es ist ein besonderer Kronenschutz erforderlich) Baum unterhalb der Krone anbinden, sodass dieser senkrecht steht und Abstand zu dem Dreibock aufweist. Die Anbindung ist regelmäßig zu kontrollieren und dem Dickenwachstum anzupassen bis sie entfernt wird nach dem 3. Standjahr.
- **zusätzlicher Kronenschutz bei Rinder- und Pferdebeweidung**
Evtl. an den Querhölzern zusätzlich Stacheldraht zum Schutz von Stamm und Krone anbringen. Äste dürfen nicht auf den Kronenschutz schlagen
- **Schutz vor Schäden durch Rehe, Kaninchen und Mäuse**
Kaninchendraht oder Kunststoffspirale um den Stamm befestigen (Kontrolle und Anpassung erforderlich) sowie grobmaschigeren Draht mit ca. 30cm Abstand vom Boden an dem Dreibock anbringen, so dass die Baumscheibe offen gehalten werden kann.



verändert nach Lucke et al. 1992

7. Jungbaumpflege (Erziehungsschnitt)



verändert nach Fless 1999

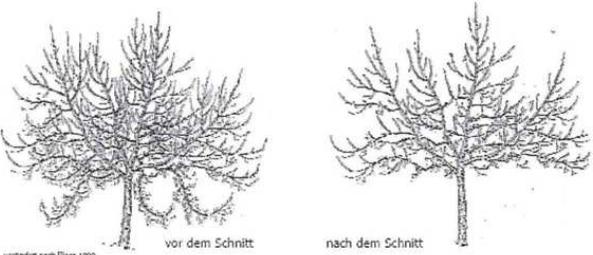
- zwischen dem 2. und etwa 10. Standjahr jährlich schneiden
- Konkurrenztriebe zu Leitästen und zur Stammverlängerung entfernen
- alle nach innen wachsenden Triebe entfernen
- Leitäste auf nach außen gerichtete Knospen um ca. 1/3 einkürzen, dabei die Saffvaage beachten
- Stammverlängerung eine Scherenlänge höher als die Leitäste einkürzen
- die Baumscheibe (ca. 1,5 m Durchmesser) durch Mulchen, Hacken oder Mähen offen bzw. kurz halten, um Nährstoffkonkurrenz durch den Bewuchs zu verhindern.

Die Bäume sollten mehrmals pro Jahr auf Schädlingsbefall und Krankheiten kontrolliert und nötigenfalls mit Methoden des biologischen oder biotechnischen Pflanzenschutzes behandelt werden (Beratung durch das Pflanzenschutzreferat der Landwirtschaftskammer). Hierbei ist sind auch Anbindung und Verbisschutz zu überprüfen.

Nachpflege

Wasserreiser, sind im Jahr nach dem Erhaltungsschnitt heraus zu brechen, so dass nur wenige Wasserreiser vorhanden sind, die gezielt zu Fruchtholz entwickelt werden (Entwicklungsmöglichkeit ist zu beachten).

3

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>8. Altbaumpflege</p> <p>A. Der Erhaltungsschnitt (ca. ab dem 10. Standjahr, alle 3 – 5 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Jugendphase und damit der Grundaufbau der Krone abgeschlossen ist, beginnt die Ertragsphase eines Obstbaumes. Der ökologische Wert des Baumes nimmt jetzt stetig zu. Damit diese Phase möglichst lange anhält, bedarf es weiterhin einer regelmäßigen Kontrolle des Baumgerüsts. • Es ist dabei vor allem darauf zu achten, abgetragenes Fruchtholz zugunsten jüngerer Triebe zu entfernen. Man erkennt es leicht an den bereits zu Boden zeigenden Zweigen, die mit viel Quirlholz besetzt sind. • Zu dicht stehende, nach innen wachsende, kranke und abgestorbene Äste werden ebenfalls entfernt. So gelangt wieder mehr Licht und Luft ins Kroneninnere. • Wasserreiser sind auszulichten und ein zu kürzen.  <p>B. Der Verjüngungsschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obstbäume, die über einen längeren Zeitraum nicht geschnitten wurden, sind dadurch stark überaltert. Ihr Holz zeigt kaum noch Zuwächse. Die Krone ist relativ dicht, und die Früchte sind sehr klein. • Damit diese Bäume nicht absterben ist dringend ein vorsichtiger Verjüngungsschnitt erforderlich. Die Krone muss von allen brockenen und zu dicht stehenden Ästen befreit werden. Zusätzlich werden die Leitäste teilweise ausgelichtet oder eingekürzt. Damit das Wachstum angeregt wird, müssen auch Nebenäste und Fruchtholz reduziert werden. • Die Folge eines Verjüngungsschnittes soll ein verstärkter Neubtrieb sein. Meist erfolgt er in Form von Wasserreisern. Durch einen Sommerschnitt kann ein zu starkes Triebwachstum reguliert werden. Die Wasserreiser, die für den weiteren Kronenaufbau oder die Bildung von neuem Fruchtholz benötigt werden, werden belassen und die übrigen durch Ausreiben entfernt. <p>9. Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschnittenes, krankes Holz muss von der Obstwiese entfernt werden oder (unter Beachtung z.B. der Allgemeinverfügung des Kreises Düren über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) verbrannt werden. • Abgestorbene, stehende Bäume dürfen als bedeutende Landschaftselemente auf der Wiese stehen bleiben, sofern von ihnen kein erhöhtes Krankheitsrisiko für benachbarte Obstbäume ausgeht. • Neben der fachgerechten Obstbaumpflege sollte unbedingt eine Grünlandpflege durchgeführt werden. 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 NABU/BUND		
17.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021		
17.1.1 Fläche 4		
<p>Die Planfläche 4 ist durch Grünland gekennzeichnet, das mit einem Grünlandumbruchverbot belegt ist. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet. „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“. Die Fläche ist für den in einer Entfernung von nur 120m brütenden Steinkauz essentiellen Nahrungshabitat. Sollte diese Fläche in Anspruch genommen werden, muss aus unserer Sicht eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Umgebung angelegt werden, die entweder das verlorengehende Grünland vollständig ersetzt oder größer ist als die Eingriffsfläche. Laut Begründung zur Planung S. 5 ist Voraussetzung für die Aufhebung des Grünlandumbruchverbotes eine Genehmigung erforderlich und ein mindestens gleichwertiger Ausgleich von Grünlandflächen in der Region. Wir bitten um Angabe, wo dies hier der Fall sein soll. Zu begrüßen ist der Vorschlag, dass auf der Ausgleichsfläche eine Streuobstwiese mit standorttypischen Obstbäumen angelegt werden soll. Wir empfehlen, mindestens einen Walnussbaum zu pflanzen, der relativ schnell wächst und schon bald Deckung bietet. Mit diesem Ausgleich allein ist der Verlust an Grünland aber noch nicht ausgeglichen. Hierzu müsste das verlorengegangene Grünland an anderer Stelle wiederhergestellt werden oder bisher intensiv genutztes Grünland extensiviert werden. Für die Ausgleichsfläche sollten zudem konkrete steinkauzgerechte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angegeben und grundbuchlich gesichert werden.</p>	<p>Die Fläche 4 liegt in einem untergeordneten Nahrungshabitat des Steinkauzes. Der Gutachter ist jedoch der Ansicht, dass sich im Umfeld ausreichende Grünlandflächen bestehen und eine Gefährdung konnte ausgeschlossen werden (vgl. Fehr, 2020). Aus diesen Gründen hält die Gemeinde an der Einbeziehung der Fläche 4 fest.</p> <p>Der Ausgleich für diese Fläche erfolgt im direkten Umfeld, durch die Aufwertung von Grünland zu einer Obstbaumwiese. Ein darüber hinaus gehender Ausgleich ist nicht erforderlich. Die Aufhebung des Grünlandumbruchverbots ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung regelbar, sondern Teil des Genehmigungsverfahrens. Über eine entsprechende Genehmigung wird dort entschieden. Zudem legt der Landschaftsplan für die Fläche 4 das Entwicklungsziel 1.4 „<i>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung</i>“ fest. Der Landschaftsplan tritt somit hinter die Bauleitplanung zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17.1.2 Fläche 5		
<p>Die Planfläche 5 befindet sich in südöstlichen Bereich von Müntz laut LP 11 im Landschaftsschutzgebiet. „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“ bzw. teilweise im Geschützten Landschaftsbestandteil "Obstwiese südöstlich von Müntz". Sie ist geprägt durch baumbeständiges Grünland mit Ostbäumen, das mit einem Umbruchverbot belegt ist und bietet dem Steinkauz ein passendes Brut- und Nahrungshabitat Aus dem Steinkauzprojekt der EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) ist bekannt, dass der Steinkauz seit mehreren Jahren erfolgreich im Plangebiet brütet. 2020 brütete er - wie auch vom Gutachter angegeben- in einem Walnussbaum im Norden des Plangebietes. Das gesamte Plangebiet 5 ist essentielles Nahrungs- und Bruthabitat des Steinkauzes und kann aus unserer Sicht keinesfalls als Baugebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Selbst der Gutachter sieht die Planung kritisch in Bezug auf den Steinkauz.</p> <p>Neben dem Steinkauz ist uns eine erfolgreiche Brut des Turmfalken in den Fichten im nördlichen Bereich der Planfläche 5 bekannt. Außerdem nutzten Schleiereulen im Jahr 2020, die Planfläche als Nahrungshabitat Seide Arten sind akut gefährdet. Für den Turmfalken und die Schleiereule würde durch die Umsetzung der Planung ein essentielles Nahrungshabitat wegfallen.</p> <p>Zusätzlich würde durch das Baugebiet die Biotopkatasterfläche am Malefinkbach (BK-5004- 004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler) beeinträchtigt, da es zur Zerschneidung, zu Lärm- und weiteren Störwirkungen kommt.</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17.2 Mit Schreiben vom 04.08.2021		
17.2.1 Keine Bedenken		
<p>Zur oben genannten Planung erheben wir keine Bedenken, begrüßen jedoch ausdrücklich, dass die beiden anderen geplanten Baugebiete aus der Planung aufgrund des Steinkauzschutzes herausgenommen wurden. Wichtig wird nun aber sein, dass bei dem geplanten Baugebiet die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und deren Flächen dauerhaft gesichert werden. Dazu sollte ein Schutzkonzept inkl. Grundbuchabsicherung vertraglich und zeitlich festgelegt werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Ausgleichsmaßnahmen werden mittels eines städtebaulichen Vertrags abgesichert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 LANDESBETRIEB STRAßEN NRW		
18.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
18.1.1 Keine Bedenken		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Hinsichtlich der Nähe zur Autobahn ist das Fernstraßen-Bundesamt, Mailadresse Anbau@ fba.bund.de zu beteiligen. Seit 01.01.2021 sind für die Autobahnen zum einen die Autobahn GmbH und zum anderen das Fernstraßen-Bundesamt -FBA- an den Maßnahmen zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Verfahren beteiligt. Falls eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.2 Mit Schreiben vom 07.07.2021		
18.2.1 Keine Bedenken		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Falls eine Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Hinsichtlich der Nähe zur Autobahn ist das Fernstraßen-Bundesamt, Mailadresse Anbau@ fba.bund.de zu beteiligen. Seit 01.01.2021 sind für die Autobahnen zum einen die Autobahn GmbH und zum anderen das Fernstraßen-Bundesamt -FBA- an den Maßnahmen zu beteiligen.</p>	<p>abgegeben wurde, wurde diese in die Abwägung ein-gestellt.</p>	<p>Kenntnis ge-nommen.</p>
<p>19 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW</p>		
<p>19.1 Mit Schreiben vom 17.08.2021</p>		
<p>19.1.1 Landwirtschaftliche Fläche</p>		
<p>gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch die Ausweisung der Außenbereichsfläche als Innenbereich geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Weiterhin soll zum Ausgleich für das ökologische Defizit, im Umfang von 1641 Ökopunkten, auf dem unmittelbar östlich angrenzenden Grünland eine Obstbaumwiese entstehen.</p> <p>Hierfür wird weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Ortslage Müntz umgesetzt werden könnte, um einen weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden.</p> <p>Weiterhin weisen wir auf die nach den §§ 41-43 NachbG NRW einzuhaltenden Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen hin</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Für den Ausgleich werden landwirtschaftliche Flächen in einem sehr geringem Ausmaß genutzt. Eine Alternative im direkten Umfeld gibt es derzeit nicht. Somit verbleibt der Ausgleich an der geplanten Stelle.</p>	<p>Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 LNU NRW		
20.1 Mit Schreiben vom 21.02.2021		
20.1.1 Grünlandumbruchverbot		
<p>Da beide Planflächen liegen in Landschaftsschutzgebieten und sind mit einem Umbruchverbot belegt. Zusätzlich sind sie Steinkauzreviere und damit besonders geschützt. Aus diesen Gründen sind die Flächen für eine Bebauung ungeeignet.</p> <p>Da die LNU die vorgelegte Planung aus naturschutzfachlicher Sicht für ungeeignet hält, lehnt die LNU die beantragte 1. Änderung der Innenbereichssatzung ab.</p>	<p>Die Aufhebung des Grünlandumbruchverbots ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung regelbar, sondern Teil des Genehmigungsverfahrens. Über eine entsprechende Genehmigung wird dort entschieden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
20.2 Mit Schreiben vom 20.08.2021		
20.2.1 Steinkauz		
<p>Die Bebauung der Fläche 4 stellt eine Bedrohung für den geschützten Steinkauz dar. Teilfläche 4 liegt laut LP 11 Titz/Jülich-Ost im LSG 2.2-3, für das das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1 und ein Umbruchverbot gelten.</p> <p>Da die LNU die vorgelegte Planung aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht für unzulässig hält, lehnt die LNU die beantragte Änderung der Innenbereichssatzung ab.</p>	<p>Für das Verfahren wurde eine ASPII von einem Artenschutzgutachter durchgeführt. Dieser legt in seinem Gutachten dar, dass eine Gefährdung des Steinkauzes ausgeschlossen werden kann. Die Aufhebung des Grünlandumbruchverbots ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung regelbar, sondern Teil des Genehmigungsverfahrens. Über eine entsprechende Genehmigung wird dort entschieden. Zudem legt der Landschaftsplan für die Fläche 4 das Entwicklungsziel 1.4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ fest. Der Landschaftsplan tritt somit hinter die Bauleitplanung zurück..</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE		
21.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
21.1.1 Keine Bedenken		
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>6. Bodendenkmalpflege <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
22.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021		
22.1.1 Keine Bedenken		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
23 LVR DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE		
23.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021		
23.1.1 Allgemeine Hinweise		
<p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit Ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge															
<p>und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe¹⁾ im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf Beeinträchtigungen zu prüfen:</p> <table border="1" data-bbox="129 437 958 1018"> <thead> <tr> <th data-bbox="129 437 338 469">Schutzgut</th> <th colspan="2" data-bbox="338 437 958 469">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="129 469 338 679">Kultur- und Sachgüter</td> <td data-bbox="338 469 510 679">Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td> <td data-bbox="510 469 958 679">Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 679 338 799"></td> <td data-bbox="338 679 510 799">Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)</td> <td data-bbox="510 679 958 799">Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 799 338 938"></td> <td data-bbox="338 799 510 938">Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)</td> <td data-bbox="510 799 958 938">Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 938 338 1018">Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</td> <td data-bbox="338 938 510 1018">UVPG (Stand 08.09.2017)</td> <td data-bbox="510 938 958 1018">„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden im LEP NRW beschrieben:</p> <p>"Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung zielt einerseits passiv auf die Berücksichtigung von Schutzgütern, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten bei konkurrierenden raumstrukturellen Maßnahmen. Andererseits zielt sie aktiv auf die Sicherung und Weiterentwicklung des vielfältigen landschaftskulturellen Erbes im Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung" (LEP NRW, 5. 162).</p> <p>Das Planänderungsvorhaben ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege dahingehend zu überprüfen, ob mit Bezug zum</p>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen																
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)															
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)															
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)															
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“															

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>landschaftlichen kulturellen Erbe das raumordnerische Prinzip einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt wird. Konkret sind dafür Beeinträchtigungen für die Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR/LWL 20073) und Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016)⁴ ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu prüfen. Durch die Kulturlandschaftsbereiche wird die Eigenart der Landschaft beschrieben. Ziel ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Raumentwicklung so geordnet werden kann, " dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt" (LEP NRW, S. 165). Ich weise darauf hin, dass alle Kulturlandschaftsbereiche maßstabsbezogen als - oftmals auch breite - Grenzsäume zu lesen sind (LWL/LVR 2007 Kurzfassung, S. 7) 6 • Inwieweit Abstände zu den folglich als Markierungen verstandenen Kulturlandschaftsbereichen eingehalten werden müssen, ist jeweils Individuell zu prüfen.</p>		
<p>23.1.2 Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe"</p>		
<p>Nach Prüfung der mit Schreiben in der Offenlage zur Verfügung gestellten Unterlagen betrifft der Änderungsbereich mit den Flächen 4 und 5 den historischen Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln (KLB-RPK 043) Müntz⁷. Müntz wird mit seinen wertgebenden Elementen als kleines historisches Straßendorf mit landschaftsprägender, hoher neugotischer Kirche als Landmarke, zwei Herrensitzen, geschlossenen Hofanlagen in Backstein mit Gärten und Obstweiden sowie jüdischem Friedhof und Wegekappelle beschrieben. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortsker-</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Fläche 4 bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>nen sowie des industriekulturellen Erbes- Bewahren der Struktur des Straßendorfs sowie das Wahren als landschaftliche Dominante.</p> <p>Es wird empfohlen, die Lage der zur Änderung vorgesehenen Flächen in diesem Kulturlandschaftsbereich in der Begründung zum Vorhaben im Kapitel 2.1 zu erwähnen und nachfolgend die Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich und damit das landschaftliche kulturelle Erbe darzustellen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan. Es ist sicherzustellen, dass die Art der Bebauung den denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Zielen im Rahmen der Regionalplanung nicht entgegenstehen. Den vorgelegten Unterlagen zu Folge scheint keine wesentliche Beeinträchtigung vorzuliegen. Dem Einbezug der Flächen 4 und 5 in die Innenbereichssatzung steht aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege daher nichts entgegen.</p>		
<p>24 LVR AMT FÜR DENKMALPFLEGE</p>		
<p>24.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021</p>		
<p>24.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVRADR) am o.g. Verfahren. Wir weisen darauf hin, dass Müntz gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als historischer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist (KLB Nr. 43). Es handelt sich demnach um ein Straßendorf historischer Prägung (u.a. geschlossene Hofanlagen, Herrensitze, landschaftsprägende Kirche). Zu den Zielen im Umgang mit diesem KLB gehören das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt und Ortskernen so-</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Es wurde jedoch ein Kapitel in die Begründung der Satzung aufgenommen, dass auf den Kulturlandschaftsbereich hinweist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>wie des industriekulturellen Erbes - Bewahren der linearen Struktur des Straßendorfs, außerdem das Wahren als landschaftliche Dominante (s. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kultur-landschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitraq_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf, S. 135).</p> <p>Bislang findet die Existenz des KLBs in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Berücksichtigung. Es wird daher empfohlen, die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Da die mit der 2. Änderung der Innenbereichssatzung vorgesehene Einbeziehung der Flächen 4 und 5 am nördlichen Ortsrand die Struktur des Straßendorfs nicht wesentlich überformt wird, bestehen gegen die Planung von Seiten des LVR-ADR keine Bedenken.</p>		
<p>24.2 Mit Schreiben vom 02.08.2021</p>		
<p>24.2.1 Keine Bedenken</p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hatte im Rahmen der Offenlage am 25.02.2021 eine Stellungnahme übersandt. Diese wurde in der nun vorliegenden Abwägung nicht eingestellt. Wortwörtlich war damals folgende Einschätzung von Seiten des Fachamtes vorgenommen worden:</p> <p>„Wir weisen darauf hin, dass Müntz gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als historischer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist (KLB Nr. 43). Es handelt sich demnach um ein Straßendorf historischer Prägung (u.a. geschlossene Hofanlagen, Herrensitze, landschaftsprägende Kirche). Zu den Zielen im</p>	<p>Die ursprüngliche Stellungnahme vom 25.02.2021 wurde in die Abwägung eingestellt und abgewogen. Bedenken, die die Planung verhindern wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Umgang mit diesem KLB gehören das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes - Bewahren der linearen Struktur des Straßendorfs, außerdem das Wahren als landschaftliche Dominante (s. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kultur-landschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf, S. 135).</p> <p>Bislang findet die Existenz des KLBs in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Berücksichtigung. Es wird daher empfohlen, die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Da die mit der 2. Änderung der Innenbereichssatzung vorgesehene Einbeziehung der Flächen 4 und 5 am nördlichen Ortsrand die Struktur des Straßendorfs nicht wesentlich überformt wird, bestehen gegen die Planung von Seiten des LVR-ADR keine Bedenken."</p> <p>Um eine Berücksichtigung zitierte Ausführungen im Rahmen der Abwägung wird gebeten. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p>25 REGIONNETZ GMBH</p>		
<p>25.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021</p>		
<p>25.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p>	<p>Es können keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,		
110-kV-Kabeln:	1,00 m,		
Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,		
Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,		
<p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können -mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p>			

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge				
<p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>						
<p>25.2 Mit Schreiben vom</p>						
<p>25.2.1 Keine Bedenken</p>						
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="129 826 960 922"> <tr> <td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>110-kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> </table> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können -mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p>	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	110-kV-Kabeln:	1,00 m,	<p>Es können keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,					
110-kV-Kabeln:	1,00 m,					

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		
<p>26 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH</p>		
<p>26.1 Mit Schreiben vom 19.01.2021</p>		
<p>26.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Der NVR hat keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		Kenntnis genommen.
26.2 Mit Schreiben vom 14.07.2021		
26.2.1 Keine Bedenken		
Der NVR hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27 RURTALBAHN GMBH		
27.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
27.1.1 Keine Bedenken		
als öffentliches Eisenbahn Infrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich - Linnich haben wir gegen Planungen KEINE EINWÄNDE. Wir weisen darauf hin, dass es Planungen für eine "S-Bahn Rheinisches Revier" gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Titz berührt. Vor diesem Hintergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverkehr Rheinland) als Vorhabenträger nahe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der NVR wurde im Rahmen der Beteiligung beteiligt. Sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde diese in Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

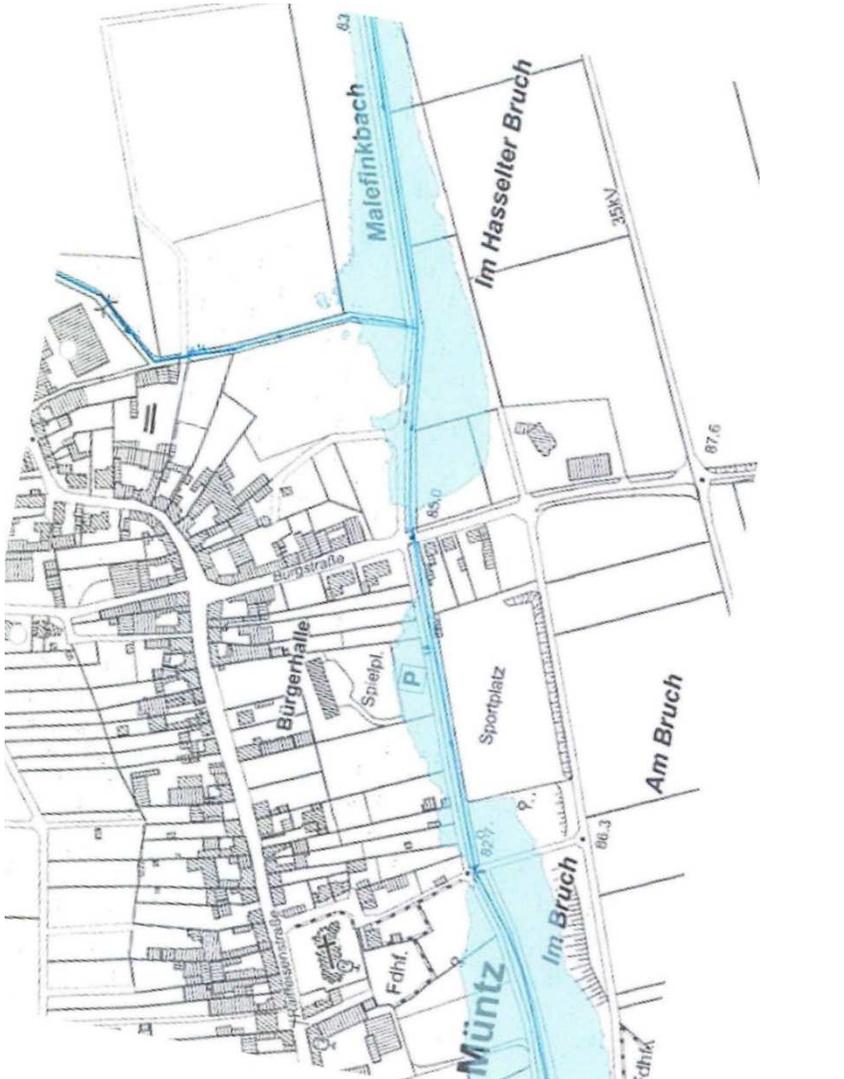
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
28 RWE POWER AG		
28.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021		
28.1.1 Humose Böden		
<p>wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das Plangebiet der Teilfläche an der Burgstraße in einem Auegebiet liegt. in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit. so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet der Teilfläche ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplanungen wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen. bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen. insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie. hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich</p> <p>Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen. Insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 .. Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang. die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196</p>	<p>Bezüglich der Grundwasserverhältnisse hat sich die Bezirksregierung Arnsberg beteiligt und ein entsprechenden Hinweis wurde in die Satzung aufgenommen. Die folgenden Hinweise werden in die Satzung aufgenommen.</p> <p>7. Humose Böden</p> <p>Die Böden innerhalb des östlichen Teils des Geltungsbereiches des Bebauungsplans enthalten humoses Bodenmaterial. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>8. Baugrundverhältnisse:</p> <p>Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen. Insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7. Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang. die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organischen und organogenen Böden als</p>	<p>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss zu fassen: Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>"Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.</p> <p>Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).</p>	<p><i>Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p>	
<p>29 STADT BEDBURG</p>		
<p>29.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021</p>		
<p>29.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
29.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
29.2.1 Keine Bedenken		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
30 STADT ELSDORF		
30.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
30.1.1 Keine Bedenken		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
31.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021		
31.1.1 Überschwemmungsgebiet		
<p>in Müntz soll der Innenbereich erweitert werden. Hierzu sind neue Abgrenzungen umrissen. Aufgrund verschiedener Hochwasserthemen wurden durch den Wasserverband Eitel - Rur weiterführende Berechnungen zum HQ100 Abfluss sowie der Überschwemmungsflächen (HQ100) für den gesamten Malefinkbach durchgeführt. Gemäß diesen</p>	<p>Aufgrund erheblicher wasserschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Bedenken wird die Fläche 5 nicht in den Innenbereich nach § 34 Abs. 4. Satz. 3 BauGB einbezogen. Die Flächen verbleiben somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Fläche 4 bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Berechnungen befindet sich das südliche Plangebiet 5 teilweise im Überschwemmungsbereich (HQ100) des Malefinkaches (siehe Anlage). Im Ist-Zustand sind zwar noch keine Betroffenen vorhanden, dies kann sich jedoch mit zunehmender Versiegelung u.U. ändern.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
31.1.2 Anhang 1		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
31.2 Mit Schreiben vom 06.09.2021		
31.2.1 Keine Bedenken		
seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32 WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND		
32.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
32.1.1 Keine Bedenken		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Straßenbeleuchtung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Flächen wurden aus der Planung herausgenommen. Somit besteht keine Betroffenheit bezüglich der Straßenbeleuchtung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
32.1.2 Anhang		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p> ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug) MSP-Kabel / Fritig NSP-Kabel / Fritig SP-Kabel / Fritig Stützkabel / -ritig Breitbandkabel / -ritig Planung / in Blau Lage unbekannt </p> <p> WESTNETZ Titz Müntz Burgstraße Bestandsplan Beleuchtung Datum: 11.01.2021 Zeichner: M. Mäkelin Tel.: 25449447 1:1000 Format: A4-H </p> <p> STROM Netz </p> <p> <small> ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen. Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig. © Copyright : Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-Katasterverwaltungen </small> </p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
32.2 Mit Schreiben vom		
32.2.1 Keine Bedenken		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Straßenbeleuchtung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Flächen wurden aus der Planung herausgenommen. Somit besteht keine Betroffenheit bezüglich der Straßenbeleuchtung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
32.2.2 Anlage 1		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p> <small> ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen. Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend zu beachten. Dieser Plan ist max. 3 Wochen gültig. </small> </p> <p> <small> ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug) MSP-Kabel / Fritg NSP-Kabel / Fritg SP-Kabel / Fritg Stueverkabel / -ritg Breitbandkabel / -ritg Planung / in Blau Lage unbekannt </small> </p> <p> <small> WESTNETZ Titz Müntz Burgstraße Bestandsplan Beleuchtung Datum: 11.01.2021 Name: Mäcken Tel.: 25449447 1:1000 © Copyright : Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-Katasterverwaltungen Format: A4-H </small> </p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>